

## Absenzen und Urlaube

---

### Absenzen

Als Gründe für das Fernbleiben vom Unterricht gelten nach Paragraf 17 Abs. 2 der Volksschule Verordnung

- Krankheit oder Unfall der Schülerin / des Schülers
- Todesfall eines nahen Verwandten
- Bezug des Quartalshalbtages (Schulgesetz Paragraf 38)

Die Absenz ist im Kontaktheft einzutragen oder via KLAPP zu melden. Bei krankheits- oder unfallbedingten Absenzen von mehr als zwei Wochen kann die Klassenlehrperson ein Arztzeugnis einfordern.

### Urlaube

Ab 1. August 2013 gilt gemäss neuer Verordnung über die Volksschule folgende Regelung:

Quartalshalbtage (Schulgesetz Paragraf 38 Abs 1)

„Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal.“

- Pro Schuljahr können maximal vier Quartalshalbtage bezogen werden.
- Die Quartalshalbtage können kumuliert werden.
- Sie müssen der Klassenlehrperson mittels Urlaubsformular innert folgenden Fristen mitgeteilt werden:
  - Bei Bezug von einem Quartalshalbtage mindestens zwei Tage im Voraus
  - Bei einer Kumulation von Quartalshalbtagen mindestens zwei Wochen im Voraus
- Die Klassenlehrperson führt Kontrolle über die bezogenen Quartalshalbtage
- Die Quartalshalbtage können als Ferienverlängerung (Total 2 Tage) eingesetzt werden.

Urlaubsgesuche **ab 3 Tagen** müssen schriftlich - mindestens eine Woche im Voraus - bei der Schulleitung beantragt werden. Diese prüft den Antrag und teilt den Entscheid schriftlich mit.

Die Schulleitung bewilligt **einmal pro Zyklus** zusätzliche freie Tage ohne Einbezug der Paragrafen 38.

Zyklus 1: Kindergarten / 1.-2. Primar, Zyklus 2: 3.-6. Primar, Zyklus 3: Oberstufe Real/Sek.

### Urlaube von mehr als 30 Tagen

Bei Urlauben von mehr als 30 Tagen (Samstage, Sonntage, Schulferien und sonstige schulfreie Tage werden nicht mitgerechnet) müssen die gesetzlichen Voraussetzungen der privaten Schulung vollumfänglich erfüllt werden. (§ 13 Abs. 4 Verordnung über die Volksschule, §58 Abs. 3 Schulgesetz sowie § 34 Verordnung über die Volksschule). Das heisst unter anderem, die unterrichtende Person verfügt über ausreichende Fähigkeiten und der Unterricht ist regelmässig zu erteilen. Die Modalitäten in Bezug auf die Aufarbeitung des verpassten Lernstoffs werden in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Eltern und Schulleitung festgehalten.